



Kurzbewertung

Objekt:	Aufstockung und Umbau Schulhaus Ebnet 1 und 2
Ort:	Oberdorf 67, 6403 Küssnacht a. R. (SZ)
Art des Planerwahlverfahrens:	Planerwahlverfahren im selektiven Verfahren für Generalplaner
Verfahren:	Zweistufiges, selektives Verfahren
Auslober	Bezirk Küssnacht, Ressort Infrastruktur, Seeplatz 2/3, 6403 Küssnacht a. R.
Publikation:	Simap #14594-01, 05.04.2025
Verfahrensbegleitung	Cockpit Projektmanagement AG, Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich

Ziele

Der BWA Zentralschweiz setzt sich für faire und transparente Wettbewerbe und Ausschreibungen ein. Die laufenden Verfahren werden nach den Ordnungen SIA 142, 143 und 144 sowie den geltenden Gesetzen analysiert und mit grünen, orangen oder roten Smileys bewertet.

Qualität des Verfahrens

- Klare Aufgabenstellung mit begrenztem Gestaltungsspielraum
- SIA 144 gilt subsidiär
- Zwei-Couvertmethode
- Zusammensetzung/Qualität der Fachjury
- Zuschlagskriterien (Architektur 25%, Projektorganisation 25%, Wirtschaftlichkeit 15%, Termine 15%, Honorarangebot 20%)
- Urheberrecht bleibt beim Verfasser

Mängel des Verfahrens

- Sehr umfangreicher ‚Zugang zur Aufgabe‘ verlangt
- Umfang der gestalterischen Anforderungen/Ansprüche bedingen eine lösungsorientierte Beschaffungsform (nach SIA 142/143)
- Raumprogramm mit Anforderungen liegt für die PQ noch nicht vor
- Entwurf Planervertrag und Angebotsformular liegen für die PQ noch nicht vor

Beurteilung des BWA

Das Verfahren wurde klar aufbereitet. Die gewählte Beschaffungsform ist jedoch für den BWA nicht nachvollziehbar.

Planerwahlverfahren kommen nach SIA zur Anwendung, wenn eine Aufgabe klar umschrieben und der Gestaltungsspielraum gering ist. Im vorliegenden Fall erscheint aber die geforderte planerische Leistung zu gross. Verlangt werden Visualisierungen von aussen, Fassadenschnitte 1:20, Fassadenausschnitte und Innenansichten. Die detaillierte Abgabe eines Konzeptvorschlages als ‚Zugang zur Aufgabe‘, sowie die gut besetzte Fachjury, zeugen von einer beträchtlichen gestalterischen Leistung, die erwartet, beurteilt und entschädigt wird. Vor diesem Hintergrund erscheint eine lösungsorientierte Beschaffungsform nach SIA 142 oder 143 als logisches Verfahren!

Der BWA bedauert, das vorbildlich aufbereitete Verfahren nicht entsprechend positiv beurteilen zu können, da die Anforderungen und der Anspruch an die Teilnehmer im Widerspruch zur gewählten leistungsorientierten Beschaffungsform eines Planerwahlverfahrens stehen.